



Empfehlungen zur Berechnung der Leistung nach § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII

01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkungen | 2 |
| 1. Beratungspflicht des Leistungsträgers | 3 |
| 2. Zumutbarkeit des Beitrags zur Kindertagesbetreuung | 3 |
| 3. Ermittlung des Einkommens gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII | 3 |
| 3.1 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbstständiger | 5 |
| 3.1.1 Privatentnahmen | 6 |
| 3.1.2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens | 6 |
| 3.2 Ausnahmen vom Einkommen | 7 |
| 3.3 Steuern/Solidaritätszuschlag gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII | 8 |
| 3.4 Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB XII | 9 |
| 3.5 Vom Nettoeinkommen abzusetzende Beträge | 9 |
| 3.5.1 Berufsbedingte Aufwendungen | 9 |
| 3.5.2 Altersvorsorge | 10 |
| 3.5.3 Sonstige Versicherungen | 10 |
| 4. Ermittlung der Einkommensgrenze § 85 SGB XII | 11 |
| 4.1 Grundbetrag für einen Elternteil | 11 |
| 4.2 Familienzuschlag für den anderen Elternteil | 11 |
| 4.3 Familienzuschlag für weitere Personen | 11 |
| 4.4 Kosten der Unterkunft | 11 |
| 5. Einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze | 12 |
| 5.1 Besondere Belastungen | 12 |
| 5.2 Freilassung | 12 |
| 6. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze | 13 |
| 7. Zu übernehmender Betrag / Zumutbare Belastung | 13 |
| 7.1 Zuschussbetrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII | 13 |
| 7.2 Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII | 13 |
| Stichwortverzeichnis | 14 |

Vorbemerkungen

Im Auftrag des Landesarbeitskreises WIJU und Kostenerstattung hat die Unterarbeitsgruppe diese Empfehlungen aufgrund der veränderten Gesetzeslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung angepasst.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine möglichst einheitliche Methode zur Berechnung der Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII für die hessischen Jugendämter zu beschreiben. Dabei wurden Bestandteile aus bereits bestehenden Richtlinien wie den „Hessischen Empfehlungen zur Heranziehung in der Jugendhilfe“ verwendet.

Die Gliederung und Reihenfolge der nachfolgenden Kapitel entspricht den durchzuführenden Berechnungsschritten.

Hinweis

Zu verschiedenen Aspekten des Berechnungsverfahrens existieren unterschiedliche Rechtsauffassungen, die weder durch obergerichtliche Rechtsprechung noch durch einheitliche Positionen in der Kommentarliteratur endgültig zu bestätigen oder zu widerlegen sind. Für die sachgerechte Anwendung dieser Empfehlungen bleiben daher die Jugendämter genauso letztverantwortlich zuständig wie für die fehlerfreie Ermessensausübung.

1. Beratungspflicht des Leistungsträgers

Eltern sind gem. § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII über die Möglichkeit der Antragstellung auf Übernahme bzw. Erlass der Kinderbetreuungskosten bei unzumutbarer Belastung zu beraten.

2. Zumutbarkeit des Beitrags zur Kindertagesbetreuung

Beitragspflichtig im Sinne dieser Empfehlungen ist der Antrag stellende Elternteil bzw. sind die Antrag stellenden Eltern des betreuten Kindes.

Bezieht das Kind oder der Beitragspflichtige

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch (SGB II)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Beitragsentrichtung grundsätzlich nicht zuzumuten. Eine Berechnung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist daher für diesen Personenkreis nicht erforderlich, der Beitrag ist in voller Höhe zu übernehmen.

3. Ermittlung des Einkommens gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einnahmen des betreuten Kindes und der im gleichen Haushalt lebenden Eltern(teile) in Geld und Geldeswert.

Bei der Berechnung ist zunächst von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

Hierzu gehören Einnahmen aus

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger¹
- Arbeitslosengeld
- Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (siehe [Ziffer 3.2](#))
- Krankengeld
- Miet- und Pachteinnahmen
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.)
- Unterhaltsleistungen, die der Pflichtige für sich selbst und für seine Kinder erhält
- Unterhaltsvorschussleistungen für die haushaltsangehörigen Kinder
- Steuerrückerstattungen
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc. – Ausnahmen: siehe [Ziffer 3.2](#))
- Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG für alle im Haushalt lebenden Personen, für die ein Familienzuschlag zu berücksichtigen ist
- Ausbildungsgeld (Abg)
- Ausbildungsförderung wie BAföG- oder BAB-Leistungen
- Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 b BAföG: Wird ein Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 b BAföG gewährt und wird ein weiterer Betreuungsbedarf (außerhalb der üblichen Betreuungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen) geltend gemacht, ist der Zuschlag in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Es besteht allerdings keine Zweckgleichheit. *Aber: Erfolgt die Betreuung jedoch während der üblichen Betreuungszeiten, ist der Zuschlag nicht als Einkommen einzusetzen. Auch besteht keine Zweckgleichheit. D.h. der Zuschlag bleibt dann völlig unberücksichtigt.*
- Zahlungen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung: Diese Zahlungen sind keine Sozialleistungen, daher sind sie gem. §§ 83, 84 SGB XII dem Einkommen hinzuzurechnen.

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

¹ Zu den Besonderheiten der Einkünfte von Selbstständigen siehe [Ziffer 3.1](#)

Regelhaft ist das im Leistungszeitraum erzielte Einkommen zu Grunde zu legen. Steht dieses nicht fest oder handelt es sich um schwankende Einkünfte, kann bei nichtselbstständig Beschäftigten eine Durchschnittsermittlung der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erfolgen (§ 11 VO zu § 82 SGB XII).

Einmalige Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien und sonstige Sonderzahlungen) sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen, soweit hierfür nicht ein nachweislich anderer Zeitraum gilt.

Sollte in den letzten zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden sein, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen.

3.1 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbstständiger

Bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigen gelten einige Besonderheiten:

Empfohlen wird, für selbstständig tätige Beitragspflichtige grundsätzlich eine jährliche (Neu-) Berechnung durchzuführen. Dabei sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweise über abgeschlossene Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommensteuererklärung nebst Anlagen - zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung)
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung
- ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewertungskosten“, „Werbungskosten“, „verschiedene Kosten“)
- letzter erteilter Einkommensteuerbescheid

b) Nachweise aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschließlich des laufenden Jahres (Betriebswirtschaftliche Auswertung - BWA)
- ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der vorläufigen Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewertungskosten“, „Werbungskosten“, „verschiedene Kosten“)

Jede Berechnung nach § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem - Wirtschaftsjahr die Berechnung letztlich beruhen soll.

3.1.1 Privatentnahmen

Privatentnahmen sind keine Einnahmen, sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wider. Sie haben keine Auswirkung auf die Gewinnermittlung, sondern lediglich auf die Vermögenssubstanz.

Der Einblick in Belege zu Privatentnahmen kann aber bei der Beurteilung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung hilfreich sein.

3.1.2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Das für die Berechnung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (s. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (s. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragsteuer abzusetzen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20% des steuerlichen Gewinns (siehe Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4% des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Ferner abzusetzen sind

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen – hier ergibt sich kein Unterschied zur Berechnung nichtselbstständig tätiger Arbeitnehmer (vgl. [Ziffer 3.5.3](#)).

- mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendigen Ausgaben – dies sind bei Selbstständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personalkosten, Raumkosten, Telefonkosten, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allgemeine Bürokosten, betriebliche Beiträge für Berufsverbände, betriebliche Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.
- Absetzungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern (Abschreibungen) maximal in gleichbleibenden Beträgen gemäß Anlageverzeichnis (lineare Abschreibung). Alternativ zur Anerkennung der Abschreibungen kommt auch die Berücksichtigung der Investitionskosten im maßgeblichen Wirtschaftsjahr in Betracht, diese Verfahrensweise sollte dann aber auch bei Folgeberechnungen beibehalten werden. Rücklagen für zukünftige geplante Investitionen wie Ansparabschreibungen bzw. Investitionsabzugsbeträge sind keine notwendigen Betriebsausgaben.
- Schuldverpflichtungen – hierzu zählen alle Schuldverpflichtungen analog [Ziffer 5.1](#), soweit sie nicht bereits bei den Betriebsausgaben berücksichtigt sind.

3.2 Ausnahmen vom Einkommen

Zum Einkommen zählen **nicht**

1. Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von zurzeit mtl. 300 Euro (für Teilmonate 150 Euro) je Kind bei einer Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150 Euro (für Teilmonate 75 Euro) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten
2. Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz
3. Entschädigungen, die nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet werden,
4. Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind.
5. Baukindergeld des Bundes, Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII)
6. Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich zum Zweck der Kindertagesbetreuung erbracht werden. Hierzu gehören

- Kinderbetreuungszuschlag nach § 10 Abs. 3 AFBG: Alleinerziehende, die mit einem Kind bis zum zehnten Lebensjahr oder einem behinderten Kind in einem Haushalt leben, erhalten bei Voll- oder Teilzeitmaßnahmen (innerhalb der üblichen Betreuungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen) nach § 10 Abs. 3 AFBG (sog. „Meister-BAföG“) einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von mtl. 150,00 Euro. Der Zuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 83 SGB XII in voller Höhe als zweckbestimmte Leistung einzusetzen, aber nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach § 64 Abs. 3 SGB III: Bei Berufsausbildungen oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen Betreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder in Höhe von mtl. 150,00 Euro zugrunde gelegt. Die Berufsausbildungsbeihilfe ist in Höhe dieses Betrages in entsprechender Anwendung des § 83 SGB XII als zweckbestimmte Leistung einzusetzen, aber nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
 - Kinderbetreuungskosten nach § 87 SGB III: Im Rahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III gehören Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder nach § 83 Abs. 1 Nr. 4 SGB III zu den Weiterbildungskosten. Diese Kosten sind nach § 87 SGB III bis zur Höhe von mtl. 150,00 Euro je Kind vorrangig nach dem SGB III zu übernehmen. Diese sind als zweckgleiche Leistung einzusetzen und nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
7. Aufwandsentschädigungen / Spesen, die im Rahmen der Berufstätigkeit vom Arbeitgeber gezahlt bzw. erstattet werden.

3.3 Steuern/Solidaritätszuschlag gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Steuern sind von den nach [Ziffer 3](#) ermittelten Bruttoeinnahmen abzusetzen. Hierzu rechnen insbesondere Lohn- und Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.

Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern sind als weitere Belastungen abzusetzen (siehe [Ziffer 3.1](#)). Die Steuerentrichtung muss mit den Einnahmen in unmittelbarem inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen.

Maßgebend sind zu entrichtende Steuern und Solidaritätszuschläge, nicht die vorläufig gezahlten Beträge.

3.4 Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB XII

Von den Einnahmen nach [Ziffer 3](#) abzusetzen sind Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, dies sind die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile der Beiträge zur

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Ebenfalls vom Einkommen abzusetzen sind freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung in angemessener Höhe.

Daraus ergibt sich das *Nettoeinkommen*.

3.5 Vom Nettoeinkommen abzusetzende Beträge

Vom Nettoeinkommen abzusetzen sind die nachfolgend aufgeführten Beträge:

3.5.1 Berufsbedingte Aufwendungen

Die Anerkennung berufsbedingter Aufwendungen richtet sich grundsätzlich nach der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII.

Anzuerkennen sind **nachgewiesene Fahrtkosten** für den ÖPNV zur Arbeitsstelle oder die Kosten für Pkw pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle in Höhe von zurzeit 5,20 EUR² monatlich. In diesem Satz sind Aufwendungen für Kfz-Steuer und Wiederbeschaffungskosten enthalten.

Kfz-Versicherungskosten (Kfz-Haftpflicht und Teilkasko) können übernommen werden.³

Ferner wird eine **Arbeitsmittelpauschale** von zurzeit 5,20 EUR⁴ anerkannt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen sind.

Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge) werden in nachgewiesener und angemessener Höhe abgesetzt.

² Basiert auf DVO zu § 82 SGB XII 1. Januar 1963 (dort § 3 Abs. 6) Anpassung bei Änderung

³ Bundessozialgericht, Urteil vom 18.03.2008 Az.: B 8/9b SO 11/06 R, Kommentar Hauck SGB XII § 82 Rd. R. 55

⁴ Basiert auf DVO zu § 82 SGB XII 1. Januar 1963 (dort § 3 Abs. 5) Anpassung bei Änderung

Gleiches gilt für Aufwendungen für beruflich bedingte **doppelte Haushaltsführung**, hier werden zurzeit maximal 130,00 EUR⁵ monatlich berücksichtigt.

3.5.2 Altersvorsorge

Die Berücksichtigung von Beiträgen Pflichtversicherter und Nicht-Pflichtversicherter zu einer Lebensversicherung ist möglich, soweit deren Zweck die Altersvorsorge ist. Hierzu gehören auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten („Riester“-Verträge).

Im Rahmen der Altersvorsorge können die nachgewiesenen Altersvorsorgebeiträge in Höhe von maximal 4% des Bruttoeinkommens der jeweiligen versicherten Person als einkommensmindernd anerkannt werden.

3.5.3 Sonstige Versicherungen

Nach Grund und Höhe angemessene Beiträge für sonstige öffentliche oder private Versicherungen (z.B. Hausrat-, Haftpflicht-, Risikolebens-, Unfallversicherung, u. ä.) im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII werden in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch mit 3% des Nettogesamteinkommens der berechneten Familie berücksichtigt.

Nach Abzug vorstehend genannter Beträge ergibt sich das für die Berechnung *maßgebliche (bereinigte) Einkommen*.

⁵ Basiert auf DVO zu § 82 SGB XII 1. Januar 1963 (dort § 3 Abs. 7) Anpassung bei Änderung

4. Ermittlung der Einkommensgrenze § 85 SGB XII

Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

4.1 Grundbetrag für einen Elternteil

Der Grundbetrag für den Antrag stellenden Elternteil / einen der gemeinsam den Antrag stellenden Eltern entspricht gemäß § 85 Abs.1 Nr. 1 SGB XII der Höhe des zweifachen Regelbedarfssatzes.

4.2 Familienzuschlag für den anderen Elternteil

Der Familienzuschlag für den anderen Elternteil beläuft sich nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII auf 70% des Regelbedarfssatzes und ist nur zu berücksichtigen, wenn der andere Elternteil im Haushalt des Antrag stellenden Elternteils lebt.

4.3 Familienzuschlag für weitere Personen

Der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII wird für jede durch die/den Beitragspflichtige/n *überwiegend unterhaltene* Person anerkannt. Überwiegend unterhalten in diesem Sinne und nur dann zu berücksichtigen ist eine haushaltsangehörige Person, wenn die/der Beitragspflichtige/n mehr als den hälftigen Familienzuschlag für dessen Unterhalt aufwendet.

4.4 Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft sind lt. Urteil BSG v. 10.09.2013 B 4 AS 77/12 R in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Als Kosten der Unterkunft sind die Kaltmiete (bei selbstgenutztem Wohneigentum die Zinslast für Darlehen zur Finanzierung dieser Immobilie) zuzüglich der Nebenkosten (hierzu zählen auch die Heizkosten lt. Urteil des BSG v. 30.04.2020, B 8 SO 1/19 R, jedoch ohne Strom) anzuerkennen.

Leben im Haushalt des Beitragspflichtigen weitere Personen, die sich überwiegend selbst unterhalten, ist für diese ein Pro-Kopf-Anteil von den Kosten der Unterkunft abzusetzen.

Aus vorstehender Berechnung ergibt sich das *Einkommen über der Einkommensgrenze*.

5. Einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze

Vom Einkommen über der Einkommensgrenze sind abzusetzen:

5.1 Besondere Belastungen

Als besondere Belastungen können nach Grund und Höhe angemessene

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen für vertretbare Ratenkäufe im Rahmen einer wirtschaftlichen Lebensführung, soweit es sich nicht um Darlehen für selbstgenutztes Wohneigentum handelt (siehe [Ziffer 3.4](#)),
- Aufwendungen für Geburt / Heirat / Beerdigung
- Kosten für aufwändige Ernährung
- Kosten für teure Arzneien bei chronischen Erkrankungen
- Unterhaltsleistungen für haushaltsferne, dem in der Tagesbetreuung befindlichen Kind gegenüber gleichrangig berechnete Kinder
- Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe
- Kosten der Rechtsverfolgung (z.B. Anwalts- oder Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung)

abgesetzt werden.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

5.2 Freilassung

Gemäß § 87 SGB XII ist die Aufbringung der Mittel über der Einkommensgrenze in *angemessenem Umfang* zuzumuten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang von dem einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Beitragspflichtigen im Vergleich zu einem nicht erwerbstätigen Beitragspflichtigen ein Einkommenseinsatz für die Kindertagesbetreuung verlangt werden kann.

Um eine ungleiche Behandlung der genannten Personenkreise zu vermeiden, wird empfohlen, das nach Abzug der besonderen Belastungen verbleibende Einkommen über der Einkommensgrenze zu 50% freizulassen.⁶

Der sodann verbleibende Betrag stellt das *einzusetzende Einkommen über der Einkommensgrenze* dar.

6. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Im Rahmen der Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ist Einkommen unter der Einkommensgrenze nicht einzusetzen.

7. Zu übernehmender Betrag / Zumutbare Belastung

7.1 Zuschussbetrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

Von dem Beitrag für den Besuch der Kindertagesstätte sind zweckgleiche Leistungen abzusetzen (siehe auch [Ziffer 3.2](#)). Der verbleibende Betrag ist um das einzusetzende Einkommen über der Einkommensgrenze zu reduzieren.

Der sich daraus ergebende Betrag ist der nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu übernehmende Beitrag.

7.2 Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Das einzusetzende Einkommen über der Einkommensgrenze entspricht der als Kostenbeitrag festzusetzenden *zumutbaren Belastung* im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

⁶ Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter unterstützt diese Begründung, um Erwerbstätige nicht schlechter zu stellen als Erwerbslose („Arbeit muss sich lohnen“).

Der Einsatz von 50% des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens wird auch in anderen Bundesländern als angemessen im Sinne des § 87 SGB VIII angesehen, vgl. Ziff. 2.3.1 der gemeinsamen Empfehlungen der AG mehrerer Landesjugendämter (Degner-Richtlinie).

Stichwortverzeichnis

A

Abnutzung 7
Abschreibungen 7
Abschreibungsliste 5
Absetzungen 7
Altersvorsorge 6, 10
Altersvorsorgebeiträge 6
Anlageverzeichnis 7
Ansparabschreibungen 7
Anwaltskosten 12
Arbeitslosengeld 4
Arbeitslosenversicherung 9
Arbeitsmittel 9
Arbeitsstelle 9
Arzneien 12
Asylbewerberleistungsgesetz 3
Aufwandsentschädigungen 8
Ausbildungsförderung 4
Ausbildungsgeld 4

B

BAB 4
BAföG 4
Baukindergeld 7
Beerdigungen 12
Beitragsübernahme 13
Berufsausbildungsbeihilfe 8
berufsbedingte Aufwendungen 9
Berufsverbände 7, 9
besondere Belastungen 12
Betreuungsbedarf 4
Betreuungskosten 8
betriebliche Kredite 7
Betriebsausgaben 7
Betriebseinnahmen 6
Bewirtungskosten 5
Bruttoeinnahmen 3
Bundeskindergeldgesetz 3
Bürokosten 7

C

chronische Erkrankungen 12

D

Darlehen 11
doppelte Haushaltsführung 10
Durchschnittsermittlung 5

E

Eigenheimzulagen 7
Einkommen 3
Einkommenseinsatz 12
Einkommensgrenze 11, 12, 13
Einkommensteuer 6, 8
Einkommensteuerbescheid 5
Einkommensteuererklärung 5
Einnahme-Überschuss-Rechnung 5
einzusetzendes Einkommen 13
Elterngeld 4, 7
Elternzeit 7
Entfernungskilometer 9
Entschädigungen 7
Ermessensausübung 2
Ernährung 12
Erwerbstätigkeit 4, 12

F

Fahrtkosten 9
Fahrzeugkosten 7
Familienzuschlag 4, 11
Fortbildungskosten 7
Freilassung 13

G

Geburt 12
Geld, Geldeswert 3
Gerichtskosten 12
Gewerbsteuer 7, 8
Gewerkschaftsbeiträge 9
Gewinn- und Verlustrechnung 5
Gewinnermittlung 5, 6

Grundbetrag 11

Grundrente 7

H

Haftpflichtversicherung 10

Hausratversicherung 10

Heirat 12

Heizkosten 11

I

Immobilie 11

Instandhaltungskosten 7

Investitionen 7

Investitionsabzugsbeträge 7

Investitionskosten 7

J

Jugendhilfe 12

K

Kaltmiete 11

Kapitalertragsteuer 6

Kapitalvermögen 4, 6

Kfz-Haftpflicht 9

Kfz-Steuern 9

Kinderbetreuungskosten 3, 8

Kinderbetreuungszuschlag 4, 8

Kindergeld 4

Kindertagesbetreuung 7

Kinderzuschlag 3

Kirchensteuer 6, 8

Kosten der Unterkunft 11

Kostenbeitrag 13

Kostenbeiträge 12

Krankengeld 4

Krankenversicherung 6, 9

L

Lebensunterhalt 3

Lebensversicherung 10

Lohnsteuer 8

M

maßgebliches Einkommen 10

Mieteinnahmen 4

N

Nebenkosten 11

Nettoeinkommen 9

O

Opferentschädigungsgesetz 7

ÖPNV 9

P

Pachteinnahmen 4

Personalkosten 7

Pflegeversicherung 6, 9

Pflichtbeiträge 9

Prämien 5

Privatentnahmen 6

Pro-Kopf-Anteil 11

R

Ratenkäufe 12

Raumkosten 7

Rechtsverfolgung 12

Regelbedarfssatz 11

Reisekosten 5, 7

Renten 4

Rentenversicherung 9

Reparaturen 7

Riester-Verträge 10

Risikolebensversicherung 10

S

Schuldverpflichtungen 7, 12

schwankende Einkünfte 5

Selbstständige 5

SGB II 3

SGB XII 3

Sockelbeträge 4

Solidaritätszuschlag 6, 8

Sonderzahlungen 5

Sozialversicherung 9

Spesen 8

Steuerberater 6

Steuern 8

Steuerrückerstattungen 4

Strom 11

T

Teilkasko 9
Telefonkosten 7

U

überwiegend unterhalten 11
Umsatzsteuer 7, 8
Unfallversicherung 10
Unterhalt 12
Unterhaltsleistungen 4
Unterhaltsvorschussleistungen 4
Urlaubsgeld 5

V

Vermietung 6
Vermögensschaden 7
Vermögenswirksame Leistungen 7
Verpachtung 6
Versicherungen 10
Versicherungskosten 9
Versorgungseinrichtungen 6

W

Wareneinsatz 7
Weihnachtsgeld 5
Weiterbildungskosten 8
Werbungskosten 5
Wiederbeschaffungskosten 9
wirtschaftliche Lebensführung 6, 12
Wirtschaftsjahr 5
Wohneigentum 11, 12
Wohngeld 3
Wohngeldgesetz 3

Z

Zinsabschlagsteuer 6
Zinsaufwendungen 7
zu übernehmender Beitrag 13
Zumutbare Belastung 13
zweckbestimmte Leistung 8
zweckgleiche Leistung 8, 13